

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0214/2015
Amt/Aktenzeichen 42/03	Datum 23.01.2015	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	05.02.2015	Ö

Betreff: Ausstellungsvergütung für Bildende Künstlerinnen und Künstler hier: Leitlinie des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler
Mainz, 29.01.2015 gez. Marianne Grosse Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Kulturausschuss nimmt die Leitlinie des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler zur Kenntnis.

Problembeschreibung/ Begründung:

1. Sachverhalt

2013 rief der BBK Rheinland-Pfalz eine Arbeitsgruppe ins Leben, um Standards von Ausstellungshonoraren für Künstlerinnen und Künstler in Rheinland-Pfalz zu erarbeiten. An der AG beteiligten sich neben dem BBK und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz auch Vertreterinnen und Vertreter der Kunstvereine, Museen und Galerien. Die Kulturverwaltung der Landeshauptstadt Mainz nahm an den Sitzungen ebenfalls teil.

Die zentrale Idee der Ausstellungsvergütung: Professionelle Bildende Künstlerinnen und Künstler sollen für ihre künstlerischen Leistungen bei Ausstellungen ein Honorar erhalten, wie es bei Autoren und Musikern bereits selbstverständlich der Fall ist. Parallel dazu soll eine Mitwirkungsvergütung jegliche technische und inhaltliche Beteiligung an der Ausstellung abdecken.

Der BBK Bundesverband hat im Sommer 2014 eine Leitlinie veröffentlicht, die der BBK Rheinland-Pfalz und die AG vollständig aufgegriffen haben. Diese Leitlinie ist rechtlich nicht verbindlich, sie dient lediglich zur Orientierung und soll für die Künstlerinnen und Künstler Verhandlungsgrundlage sein. Das Land Rheinland-Pfalz hat die grundlegenden Ideen der Leitlinie angenommen und wird sie künftig mit Projektförderung und Zuschüssen verknüpfen.

2. Lösung

Der Kulturausschuss nimmt die Leitlinie des Berufsverbands Bildender Künstlerinnen und Künstler zur Kenntnis.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt